

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

► Link zum Inhaltsverzeichnis

| Hochschule (Gemeinsamer Studiengang von drei | Hochschule für ang Schweinfurt (Federführ | | Ite Wissenschaften | Würzburg- |
|---|--|-------------|----------------------|-----------|
| Hochschulen) | Technische Hochschule | e Ascha | affenburg | |
| | Hochschule für angew | andte ' | Wissenschaften Cobu | rg |
| Ggf. Standort | Schweinfurt, Aschaffenburg, Coburg | | | |
| Studiengang | Elektro- und Informationstechnik | | | |
| Abschlussgrad/Abschlussbezeichnung | Master of Engineering | | | |
| Studienform | Präsenz | \boxtimes | Blended Learning | |
| | Vollzeit | \boxtimes | Intensiv | |
| | Teilzeit | | Joint Degree | |
| | Dual | | Lehramt | |
| | Berufsbegleitend | | Kombination | |
| | Fernstudium | | | |
| Studiendauer (in Semestern) | 3 | | | · |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | konsekutiv | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 15.03.2004 (Hochschu | ıle Wüı | rzburg-Schweinfurt) | |
| | 15.03.2006 (Hochschu | | _ | |
| | 01.10.2007 (Hochschu | ıle Cob | ourg) | |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr | FHWS: Keine Beschrän | | | |
| (Max. Anzahl Studierende) | HS AB: Keine Beschrän | _ | | |
| | HS CO: Keine Beschrär | nkung; | Ziel ca. 12 (ca. 36) | |
| Durchschnittliche Anzahl der StudienanfängerInnen pro Semester, bezogen auf die letzten 10 Semester | FHWS: 11,5; HS AB: 14,2; HS CO: 5,5 | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der AbsolventInnen pro Semester, bezogen auf die letzten 10 Semester | FHWS: 9; HS AB: 15,3; HS CO: 5 | | | |
| | <u> </u> | | | |

| Erstakkreditierung | |
|----------------------|---|
| Reakkreditierung Nr. | 2 |

| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
|----------------------------|---------------|
| Akkreditierungsbericht vom | 13. März 2020 |



Ergebnisse auf einen Blick

| Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfberich (Ziffer 1) |
|---|
| Die formalen Kriterien sind |
| x erfüllt |
| □ nicht erfüllt |
| Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2) |
| Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind |
| x erfüllt |
| □ nicht erfüllt |

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht zutreffend.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschulen Würzburg-Schweinfurt (Fakultät Elektrotechnik) (FHWS), Aschaffenburg (Fakultät Ingenieurwissenschaften) sowie Coburg (Fakultät Elektrotechnik und Informatik) führen den Studiengang "Elektro- und Informationstechnik" (M.Eng.) gemeinsam in Kooperation durch, um den Studierenden ein breites fachliches Angebot mit hohem Anspruch und spezifischen Stärken zur Verfügung zu stellen, Ressourcen zu bündeln, Synergien zu nutzen, besondere Profile einzubringen und eine weiträumige, flächendeckende Versorgung zu bieten. Mit dem Studiengang, der bereits 2004 als vermutlich erstes deutschsprachiges "Master Research Program" gegründet wurde und als Vorbild für weitere forschungsorientierte Masterstudiengänge diente, ist das Ziel verbunden, die Studierenden durch unmittelbare Einbeziehung in die angewandten Forschungsaktivitäten und durch individuelle persönliche Anleitung für eigenständige, wissenschaftlich fundierte Projektarbeit auf Gebieten der Elektro- und Informationstechnik zu qualifizieren. Dabei sollen sie neben der fachlichen Vertiefung insbesondere auch die überfachlichen, personalen und methodischen Kompetenzen in der wissenschaftlichen Projektarbeit trainieren und Problemlösungskompetenz erreichen.

Der Studiengang fügt sich in die Leitbilder der drei beteiligten Hochschulen ein. Die Vision der FHWS heißt "Vernetzung". Die FHWS vernetzt Wissenschaft und Wirtschaft in der Region Unterfranken, national und international. Auch der weitere Ausbau der Forschungsaktivitäten ist erklärtes Ziel der FHWS und als Mission in die Gesamtstrategie der FHWS eingebettet. Die Technische Hochschule Aschaffenburg (THA) stellt die Studierenden in den Mittelpunkt ihres Handelns. So wird ein Studienangebot realisiert, das sich an den Anforderungen des Arbeitsmarktes und künftigen gesellschaftlichen Herausforderungen orientiert. Die Hochschule Coburg zeichnet sich durch ihren ganzheitlichen Bildungsansatz aus, der Interdisziplinarität nicht nur im Studium, sondern auch bei Forschungsvorhaben und den Aktivitäten des lebenslangen Lernens verwirklicht.

Der Studiengang "Elektro- und Informationstechnik" (M.Eng.) ist durch seine projektorientierte Struktur mit starkem Forschungsbezug optimal auf die Ziele und Leitbilder der beteiligten Hochschulen hin ausgerichtet und bietet mit seiner engen Vernetzung mit Industrie- und Forschungspartnern eine ideale und bedarfsgerechte Ausbildung. Zielgruppe sind vor allem Absolventen einschlägiger grundständiger Studiengänge der Elektro- und Informationstechnik mit besonderem Interesse an praktisch orientierter Forschungsarbeit.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang "Elektro- und Informationstechnik" (M.Eng.) bietet ein erfolgreiches und überzeugendes Studienmodell, dessen individuelle Wahlfreiheit und Forschungsorientierung hervorsticht. Der Studiengang erlaubt in der Arbeit an Forschungsprojekten jeweils individuelle Profilbildungen und qualifiziert umfassend für Forschungstätigkeiten.



<u>Inhalt</u>

| Erg | ebnis | isse aut einen Blick | | 3 |
|-----|-------|--|---------|----|
| Kur | zpro | ofil des Studiengangs | | 4 |
| Zus | amm | menfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | | 5 |
| ı | Pri | rüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | | 7 |
| | 1 | Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | | |
| | 2 | Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | | 7 |
| | 3 | Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienar | | |
| | 4 | Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | | 8 |
| | 5 | Modularisierung (§ 7 MRVO) | | 8 |
| | 6 | | | |
| II | Gu | utachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | | 10 |
| | 1 | Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklun | | |
| | 2 | | | |
| | | 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO). | | 11 |
| | | 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umse 2.2.1 Curriculum | | |
| | | 2.2.2 Mobilität | | |
| | | 2.2.3 Personelle Ausstattung | | |
| | | 2.2.4 Ressourcenausstattung | | |
| | | 2.2.5 Prüfungssystem | | |
| | | 2.2.7 Besonderer Profilanspruch | | |
| | | 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 | | |
| | | 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) | | |
| | | 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 1 | 5 MRVO) | 24 |
| | | 2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | | 25 |
| Ш | Ве | egutachtungsverfahren | | 27 |
| | 1 | Allgemeine Hinweise | | 27 |
| | 2 | Rechtliche Grundlagen | | 27 |
| | 3 | Gutachtergruppe | | 27 |
| IV | Da | atenblatt | | 27 |
| | 1 | Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung | | 28 |
| | 2 | Daten zur Akkreditierung | | 29 |
| Glo | ssar. | r | | 30 |
| Anh | ang | α | | 31 |

I <u>Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</u>

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang "Elektro- und Informationstechnik" (M.Eng.) umfasst laut Anlage 1 (Module und Prüfungen) zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Würzburg–Schweinfurt, Coburg und Aschaffenburg 90 ECTS-Punkte. Die Regelstudienzeit beträgt laut § 6 Absatz 1 dieser Ordnung drei Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang "Elektro- und Informationstechnik" (M.Eng.) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 28 ECTS-Punkten vor (vgl. Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung), mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer festgelegten Frist ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang "Elektro- und Informationstechnik" (M.Eng.) werden die Qualifikationsvoraussetzungen, die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung und die Zulassung in §§ 5, 5a und 5b der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Notwendig sind danach insbesondere:

(1) Einschlägiger Studienabschluss einer Hochschule oder ein anderer gleichwertiger Abschluss auf den Gebieten der Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik oder verwandter Fachrichtungen mit mindestens 210 Leistungspunkten und einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5. (2) Nachweis der studiengangspezifischen Eignung. Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist eine Zulassung unter Auflagen durch die Prüfungskommission möglich (§ 5 Abs. 2 SPO). Auflagen können sein: a) der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der jeweiligen Hochschule oder gleichwertiger Module (Nachqualifikation) oder b) Nachweis von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang "Elektro- und Informationstechnik" (M.Eng.) ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs "Master of Engineering" (M.Eng.). Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2015 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots und zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand. Auch Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sowie Angaben zur Verwendbarkeit der Module und zum Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs sind enthalten. Ebenso werden notwendige Vorkenntnisse definiert. Das Diploma Supplement weist gemäß § 11 der Studien- und Prüfungsordnung die relative ECTS-Note aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang "Elektro- und Informationstechnik" (M.Eng.) werden pro Modul zwischen 5 und 14 ECTS-Punkten vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit ist mit 28 ECTS-Punkten als angemessen zu betrachten.

Es werden pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Laut § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge werden pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II <u>Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</u>

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich bei dem Studiengang um ein etabliertes innovatives Programm mit einem singulären Profil handelt, lag der Fokus auf der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge. Daneben wurde die Einhaltung der externen und der fachlichen Anforderungen in den Vordergrund gestellt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Das übergeordnete Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden durch unmittelbare Einbeziehung in die angewandten Forschungsaktivitäten und durch individuelle persönliche Anleitung für eigenständige, wissenschaftlich fundierte Projektarbeit auf Gebieten der Elektro- und Informationstechnik zu qualifizieren. Ziel des Studiums ist dabei die Qualifizierung für eigenständige, wissenschaftlich fundierte Ingenieurs- und Projektarbeit auf den Berufs- und Tätigkeitsfeldern der Elektro- und Informationstechnik sowie verwandter Fachrichtungen. Dabei sollen analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten der Studierenden gefördert und fachliche, methodische und personale Kompetenzen trainiert werden. Zentraler Bestandteil des Masterstudiums sind die Projektphasen sowie die Masterarbeit, die neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training personaler Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sprachkompetenz, Internationalität und Präsentationsfähigkeit vermitteln sollen. Projektbegleitende Seminare sollen der wissenschaftlichen Reflexion und dem teamübergreifenden Erfahrungsaustausch dienen. Den Absolventinnen und Absolventen stehen nach Angabe der Hochschulen zahlreiche anspruchsvolle Berufs- und Tätigkeitsfelder im Bereich der Elektro- und Informationstechnik in der Wirtschaft, im öffentlichen Dienst und in der Wissenschaft offen. Die Persönlichkeitsentwicklung ist ein zentrales Ziel der Projektphasen und der Abschlussarbeit. Dabei sollen analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten der Studierenden gefördert und fachliche, methodische und personale Kompetenzen trainiert werden (§2 SPO). Zusätzlich sind das Seminar sowie das interdisziplinäre Modul auf dieses Ziel hin ausgerichtet. Das Studium soll zudem auf eine Promotion vorbereiten, wobei 9 % der Absolventen (15 von 167) inzwischen ihr Promotionsvorhaben erfolgreich abgeschlossen haben und zwei auf Professuren an deutschen Hochschulen berufen wurden. Weitere neun Absolventen befinden sich derzeit in einem Promotionsverfahren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beteiligten Hochschulen haben erfolgreich ein Studienmodell etabliert, hinter dem sich ein vom traditionellen Ausbildungsweg abweichendes System verbirgt. Vorrangiges Ziel der Hochschulen ist es

dabei, in Zusammenarbeit mit Industriepartnern die Studierenden des Masterstudiengangs in Forschungsprojekten für die regionalen Unternehmen auszubilden; eine Qualifizierung der Absolventen für den überregionalen Markt wird ausdrücklich ebenfalls erwartet. Grundlegend wird dabei die Befähigung zu eigenständiger, wissenschaftlich fundierter Projektarbeit angestrebt.

Abweichend von traditionellen Studienprogrammen basiert der Studiengang "Elektro- und Informationstechnik" (M.Eng.) auf der Idee, neben den klassischen Vorlesungen zur Vermittlung theoretischer Inhalte die Studierenden durch die kontinuierliche Arbeit an einem Forschungsprojekt auszubilden. In der Kooperation mit Industriepartnern in Forschungsprojekten soll das fachliche Wissen ebenso vermittelt werden wie die Fähigkeiten zur Selbstorganisation, die Förderung persönlicher Kompetenzen und das Wissen um in der Industrie genutzter Projektmanagementgrundlagen. Die Vielzahl und Vielfalt an Laboren, Projekten und Betätigungsfeldern lässt erwarten, dass die Absolventen des Studienganges ein breites Spektrum an Wissen im Umgang mit den für ihr Berufsleben maßgeblichen Gerätschaften, Prozessen und Projektmanagementaufgaben erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. <u>Link Volltext</u>

Dokumentation

Das Konzept des Studiengangs "Elektro- und Informationstechnik" (M.Eng.) weist gegenüber anderen an Fachhochschulen üblichen Masterstudiengängen als Besonderheit auf, dass die Studierenden durch eine dreisemestrige, zusammenhängende wissenschaftlich fundierte Projektarbeit in Zusammenwirken mit einer abgestimmten Auswahl speziell zum Projekt passender Lehrveranstaltungen zu eigenständiger, wissenschaftlicher Projektarbeit auf dem Gebiet der Elektro- und Informationstechnik qualifiziert werden und dabei gezielt eine aktuelle fachliche Vertiefung erreichen sowie eine fachübergreifende Problemlösungskompetenz erfahren können. Der Studiengang setzt aus dem über drei Semester laufenden Projekt mit den zugehörigen Seminaren in drei Modulen (Projektmodul I: 14 ECTS-Punkte; Projektmodul II: 14 ECTS-Punkte; Abschlussarbeit: 30 ECTS-Punkte) und aus zwei technologischen Modulen (jeweils 5 ECTS-Punkte), einem ingenieurwissenschaftlichen Modul (5 ECTS-Punkte), einem interdisziplinären Modul (5 ECTS-Punkte) und zwei forschungsmethodischen Modulen (jeweils 6 ECTS-Punkte) zusammen. Der Studienplan wird dabei vor Studienbeginn individuell für die einzelnen Studie-

renden in seinem Ablauf auf das jeweilige Projekt hin konzipiert, so dass der Studiengang jeweils individuelle Studienverläufe vorsieht.

In den Modulen 1, 2, sowie 9 erlernen, trainieren und reflektieren die Studierenden ingenieurmäßige Projektarbeit auf höchstem Niveau. Die Lehrmodule 3 - 8 unterstützen die Zielerreichung durch Vertiefung und Erweiterung des notwendigen Wissens aus Fachgebieten mit direktem Bezug zur Projektarbeit sowie aus interdisziplinären Fächern. Die Inhalte der Module 3 - 6 werden von den Studierenden mit ihren Projektbetreuern individuell auf die jeweiligen Projektinhalte und Vorkenntnisse der Studierenden abgestimmt. Die Studierenden werden damit aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden. Es besteht eine umfassende Auswahl an Fächern, denn es können Module an der eigenen Hochschule, an den Partnerhochschulen, an Universitäten, an der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) oder an beliebigen anderen Hochschulen gewählt werden. Die einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module verwenden unterschiedliche Formen der Lehr- und Lernmethoden, von der klassischen Vorlesung, über seminaristischen Unterricht bzw. Seminare bis hin zur nahezu vollständig digitalisierten Lehre. Die Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse erfolgt auf mehreren Ebenen: Zunächst besteht eine intensive Interaktion zwischen den Studierenden und ihren individuellen Betreuern in den Projektmodulen, in der Masterarbeit und in den Modulen zu den Forschungsmethoden. In den Seminaren erfolgt ein intensiver Austausch mit den Kommilitonen über die Semestergrenzen hinweg sowie mit der Seminarleitung und den betreuenden Hochschullehrern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienplan wird vor Studienbeginn individuell für die einzelnen Studierenden auf das jeweilige Projekt hin konzipiert; damit sind jeweils individuelle Studienverläufe vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen speisen sich aus dem Angebot der Hochschulen und in Einzelfällen auch aus dem Angebot benachbarter Universitäten und der Virtuellen Hochschule Bayern, die auf den jeweiligen, individuellen Bedarf hin angefragt werden. Das Konzept ist klar und übersichtlich strukturiert und insbesondere durch die individuelle Auswahl der zu besuchenden Lehrveranstaltungen effizient angelegt. Damit geht die individuell gegebene Eingangsqualifikation in ungewöhnlich hohem Maße in die Studienplangestaltung ein. Die geringe Abbruchquote belegt die Effektivität dieses Ansatzes. Die drei Projektmodule sind formal jeweils einem Semester zugeordnet und mit eigenen Prüfungen und ECTS-Punktvergaben versehen, inhaltlich sind sie in die zu Studienbeginn gewählte Gesamtaufgabe eingebunden.

Durch die individuellen Studienverläufe ist die individuelle Planung von übergeordneter Bedeutung, um eine vergleichbare Studierbarkeit und eine mit den Studiengangszielen zu vereinbarende Qualität zu erreichen. Die Auswahl der Module eines individuellen Studiengangs wird jeweils von der Prüfungskommission begutachtet und gegebenenfalls auch zur Überarbeitung zurückgegeben. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module tragen – auch auf Grund der starken Projektorientierung – in besonde-

rem Maße zur Gesamtkompetenz der Absolventen und Absolventinnen bei. Dies wird auch durch die berufliche Entwicklung von Absolventen deutlich. So sind viele kooperative und externe Promotionen erfolgreich abgeschlossen und beispielsweise zwei Absolventen bereits auf Hochschulprofessuren berufen worden. Nach Ansicht der Gutachtergruppe werden nach wie vor sowohl die dem Konzept zugrunde liegenden als auch die vom Bayerischen Hochschulgesetz geforderten Ziele in einer für Studierende und Lehrende transparenten Form erreicht.

Die große thematische Bandbreite der Projektarbeiten einerseits und der von den Studierenden zu Beginn des Studiengangs eingebrachten Kompetenzen andererseits erlaubt keine allgemein verbindliche Festlegung von dem Studiengang zuzuordnenden Lehrveranstaltungen, und zwar sowohl bezüglich der Themenwahl als auch des Umfangs. Die Module können aus dem Angebot der drei Hochschulen gewählt werden, wobei je nach Bedarf der Studierenden und den Anforderungen des zu bearbeitenden Projektes auch Lehrveranstaltungen aus Bachelorstudiengängen gewählt werden können. Die Gutachtergruppe erachtete es in den Gesprächen vor Ort als notwendig, dass aus den Beschreibungen der zur Wahl stehenden Technologischen Module das Masterniveau der Module und die höheren Ansprüche hervorgehen, die an die Masterstudierenden im Vergleich zu den Bachelorstudierenden gestellt werden. Im Nachgang der Begehung wurden die Modulbeschreibungen des Studiengangs von den drei beteiligten Hochschulen dahingehend geöffnet, dass die Prüfungskommission für den Masterstudiengang abweichende Prüfungsformen festlegt, so dass sie nun dem Niveau des Studiengangs und der in ihm verwirklichten Projekte gerecht werden.

Eine besondere Stellung kommt den Seminaren in den Projektmodulen und dem Masterseminar im Abschlussmodul zu. In den Seminaren werden die jeweiligen Projektstände und der Abschluss des Projektes präsentiert, wobei die Leitung der Seminare unter den Lehrenden rotiert. In den Gesprächen vor Ort wurde bemängelt, dass nicht alle Lehrenden an allen Seminaren teilnehmen. Dies würde jedoch den Austausch der Lehrenden fördern und Ihnen einen Einblick in die Projekte der anderen Hochschulen verschaffen. Die das jeweilige Projekt betreuende Lehrenden sollten daher auch an den Veranstaltungen der Seminare teilnehmen, in denen die Projekte präsentiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

• Die das jeweilige Projekt betreuende Lehrenden sollten auch an den Veranstaltungen der Seminare teilnehmen, in denen die Projekte präsentiert werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Gem. § 43 APO sind Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen auf Antrag anzurechnen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Dabei umfasst die Anrechnung die Anrechnung von ECTS-Punkten, die Anrechnung von Modulen, die Feststellung von Noten sowie die Anrechnung von Studienzeiten. Die Begründungspflicht der Hochschule bei Nichtanrechnung von Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention geht aus § 43 Abs. 7 APO hervor. Ferner sind bei Gleichwertigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen maximal bis zur Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen anzurechnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Allgemeinen Prüfungsordnungen verankerten Regeln zur wechselseitigen Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangwechsel entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Die Hochschulen bieten jeweils verschiedene Austauschprogramme für ihre Studienprogramme an. Aufgrund des projektbezogenen Charakters des Studiengangs erscheint es jedoch unwahrscheinlich, dass diese standardisierten Programme in Anspruch genommen werden. Internationaler Austausch ist de facto nur innerhalb des Projektes realistisch, wofür es in dem Studiengang auch Beispiele gibt, so beispielsweise im Rahmen von Kooperationsbeziehungen zu einer kanadischen Hochschule, an der Studierende für ein Semester ihr Projekt bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Die Kapazitäten des Lehrpersonals müssen im Wesentlichen für Betreuungsaufgaben eingesetzt werden, sodass der Aufwand weitgehend der tatsächlichen Zahl von Studierenden proportional ist. Ungenutzte Kapazitäten werden nicht vorgehalten. Die Finanzierung ist gesichert, weil die Studierenden in die ohnehin laufenden Forschungsaktivitäten eingebunden sind. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat den anrechenbaren Betreuungsaufwand für die Projekt- und Masterarbei-

ten auf 2 SWS je Student festgesetzt, wenn ein eigenständiges Thema bearbeitet wird. Arbeiten mehrere Studierende am selben Thema, reduziert sich der anrechenbare Betreuungsaufwand auf 1,5 SWS je Student. In der Summe können einem Professor bis zu 3 SWS je Semester angerechnet werden, er besitzt somit über drei Semester gerechnet eine Betreuungskapazität von 9 SWS entsprechend ca. 4 Masterstudenten. Diese prinzipiell verfügbare Betreuungskapazität wird gegenwärtig nicht ausgeschöpft, potentielle Projektthemen sind faktisch nicht der begrenzende Faktor. Tatsächlich könnten etwa doppelt so viele Masterstudierende durch die forschungsaktiven Professoren und Institute der beteiligten Hochschulen in die Projekte integriert werden als gegenwärtig eingeschrieben sind. Dabei sind auch die fachlichen Ressourcen zur Erfüllung der Ausbildungsziele vorhanden, weil die Profile forschungsaktiver Hochschullehrer aus drei Standorten gebündelt werden, so dass ein fachlich breit und hochwertig aufgestelltes Angebot entsteht.

Die drei Partnerfakultäten haben die erforderlichen Ressourcen seit 2004 zur Verfügung gestellt und sind dazu auch weiterhin in vollem Umfang bereit. Es ergibt sich selbst bei geringen Studentenzahlen ein theoretischer Aufwand von lediglich 1,05 SWS je Studierendem und Semester, der bei einem Vergleich mit den Ist-Zahlen bestätigt werden kann. Mit steigenden Studentenzahlen sinkt der Aufwand noch einmal ab, weil im wesentlichen Betreuungsaufwand erforderlich ist, der der Studentenzahl direkt proportional ist, und weil Entlastungskontingente und Veranstaltungskontingente auf eine größere Zahl von Studierenden umzulegen sind. Gerade im Falle niedriger Studierendenzahlen erweist sich das Konzept dieses Studiengangs als äußerst effizient. Wahlpflichtmodule werden auch aus bereits vorhandenen Angeboten von Fachhochschulen, Universitäten und der Virtuellen Hochschule Bayern gewählt, sofern sie dem Anspruch des Masterstudiengangs El entsprechen. Dadurch entsteht ein großes und fachlich sehr stark differenziertes Wahlpflichtangebot.

Die Personalentwicklung der Fakultäten wird durch die Forschungsaktivitäten im Masterstudiengang synergetisch unterstützt, weil dadurch die vorhandenen Potentiale in optimaler Wiese aktiviert und weiterentwickelt werden. Die Partnerfakultäten richten darüber hinaus ihre Berufungspolitik auf die Gewinnung aktiver Forscherpersönlichkeiten aus, für die das Master Research Program eine große Chance für ihre persönliche wissenschaftliche Weiterentwicklung bietet, weil die Masterstudierenden unmittelbar in den aktuellen Forschungsprojekten mitwirken. Das Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) in Ingolstadt ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften für die permanente Weiterqualifikation des Lehrpersonals. Für alle neu berufenen Professoren und Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben ist die Teilnahme an dem vom DiZ angebotenen "Basisseminar Hochschuldidaktik" Pflicht. Dabei werden Lehr- und Lernmethoden sowie in einer weiteren Pflichtveranstaltung die "Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen" in insgesamt fünf Tagen behandelt. Darüber hinaus stehen allen hauptamtlich tätigen Mitgliedern der Fakultät die vielfältigen anderen Seminare und Veranstaltungen des DiZ zur Fortbildung offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anzahl der angebotenen Projekte ist durch die Anzahl der aufzunehmenden Masterstudierenden begrenzt. Insofern ist eine Überlast nahezu ausgeschlossen. Die in der Selbstdokumentation der beteiligten Hochschulen bisher nachgewiesene Bereitschaft des Lehrpersonals, Projekte in genügender Anzahl anzubieten, lässt auch für die Zukunft eine hinreichende Versorgung erwarten. Da jedes dieser Projekte über drei Semester läuft, wird eine genügende Anzahl an Projekten für eine sinnvolle Größe des Masterstudienganges vorgehalten. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Personalressourcen durchaus für die Versorgung des Masterstudienganges ausreichend sind.

Vergleicht man Personalhandbuch und die angebotenen Projekte, ist festzustellen, dass die Qualifikation des Lehrpersonals mit den Anforderungen übereinstimmt – dies ist auch zu erwarten, da die Projektbetreuer in ihren Fachgebieten tätig sind und nicht ihnen teils fremde Fachgebiete versorgen müssen. Angebote zur Weiterqualifizierung der Lehrenden bestehen an den beteiligten Hochschulen im Rahmen des Zentrums für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen. Die Personalressourcen sind nach Ansicht der Gutachtergruppe sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht sehr gut geeignet, den Masterstudiengang auch künftig adäquat zu betreuen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Auf der zentralen Hochschulebene bieten moderne IT-Servicecenter, Präsenz- und Online-Bibliotheken, Datenbanken, Medienzentren, Prüfungsämter, Hochschulverwaltungen sowie Service- und Beratungsstellen einen umfassenden Service für die organisatorische Abwicklung des Studiengangs sowie für die wissenschaftliche Arbeit der Studierenden und ihrer Betreuer. Auf der Ebene der Fakultäten und Institute stehen an allen drei Standorten mehr als 70 herausragend ausgestattete Laboratorien zur Durchführung der Projektarbeiten zur Verfügung, in denen seit Jahren und Jahrzehnten national und international beachtete Forschungsleistungen erbracht werden. Dies ermöglicht ein forschungsnahes Arbeiten auf höchstem wissenschaftlichem Niveau. Den Studierenden des Masterstudiengangs bietet sich dadurch eine einzigartige wissenschaftliche Infrastruktur, die zusammen mit der sehr intensiven Betreuung optimal die Erreichung der Ausbildungsziele ermöglicht, was durch die Evaluationen unter den Studierenden und Absolventen bestätigt wird. Die Konzeption, Organisation und Durchführung des Studiengangs obliegt den beteiligten Fakultäten der drei Partnerhochschulen. Zentrales Gremium

ist die gemeinsame Prüfungskommission, die an jedem Standort einen (stellv.) Vorsitzenden hat. Die Mitglieder der PK sind unmittelbare und unbürokratische Ansprechpartner für die Studierenden und stets für die organisatorische Betreuung und Beratung zuständig. Nichtwissenschaftliches Personal für den Studiengang ist in den Stabsstellen und Serviceeinheiten (z.B. Prüfungsämter, Rechtsämter, Stabsstelle Akkreditierung, Hochschulservice Internationales) bzw. in den Dekanaten vorhanden. In den Laboratorien und Instituten können die Master-Studierenden die hervorragende Ausstattung mit technischem Personal (Laboringenieure, Labortechniker, Labormeister) und wissenschaftlichen Mitarbeitern (Projektmitarbeiter, andere Masterstudierende, Doktoranden) unmittelbar für ihre eigenen Projektaktivitäten nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang beinhaltet zum größten Teil die Bearbeitung eines in drei Phasen aufgeteilten und in den jeweiligen Laboren der beteiligten Hochschulen angesiedelten Projektes. An den drei Hochschulen stehen insgesamt etwa 70 Labore zur Verfügung. Da nur soviel Studierende aufgenommen werden, wie Projekte angeboten werden, kann auch hier prinzipiell eine Überlast ausgeschlossen werden. Die Durchsicht der Unterlagen sowie die Begehung vor Ort in einigen Laboren am Hochschulstandort Schweinfurt zeigen, dass die beteiligten Labore sowohl in der sächlichen als auch in der räumlichen Ausstattung auf dem aktuellen Stand der Technik sind. Die gezielte Nachfrage bei der Besprechung mit den Studierenden hat überdies diese Einschätzung bestätigt; Kritik an Laborausstattung und -betreuung wurde für keine der drei Hochschulen geäußert. Insofern lässt sich auch hier als Fazit konstatieren, dass die vorgehaltenen Ressourcen zur angemessenen Durchführung des Masterstudienganges vollauf geeignet sind. Die aktuellen Sach- sowie Haushaltsmittel sind nach Einschätzung der Gutachter den Studiengangszielen angemessen und für den Zeitraum der Reakkreditierung gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Der Studiengang ist in 9 Module mit einer durchschnittlichen Größe von 10 ECTS-Leistungspunktengegliedert. Sie erstrecken sich jeweils nur über ein Semester und schließen grundsätzlich mit einer Prüfung ab. Zusätzlich wird in den Modulen 1, 2 und 9 jeweils eine (nicht benotete) Präsentation verlangt, die dem Charakter und dem Qualifikationsziel des Masterseminars entspricht. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele durch die Studierenden

erreicht wurden und sind grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte. Eine Prüfung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. Die Prüfungen sind an den in den Modulhandbüchern formulierten Kompetenzen der jeweiligen Module orientiert und ausgestaltet; bei der Auswahl der Prüfungsformen wird darauf geachtet, dass Modulinhalt und Prüfungsform sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Den unterschiedlichen Qualifikationszielen entsprechend, existiert eine große Varianz an Prüfungsformen von schriftlichen und mündlichen Prüfungen über Seminarvorträge und Projektphasendokumentationen bis zur Abschlussarbeit. Anzahl und Art der Modulprüfungen sind in der SPO-Anlage sowie im Modulhandbuch definiert. Die konkreten Prüfungsbedingungen werden zu Semesterbeginn im Studien- und Prüfungsplan veröffentlicht. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden unter Beteiligung der Studierenden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Dies erfolgt z.B. durch die Qualitätssicherungskommission des Studiengangs sowie durch die Auswertung von Ergebnissen der Evaluationen, oder Diskussionen in den Fakultätsräten oder bei Dienstbesprechungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen und werden von der Gutachtergruppe durchgehend als kompetenzorientiert eingeschätzt. Die Anzahl der Prüfungen, die Vergabe der ECTS-Punkte und die Prüfungs- und Studienordnung haben bei den Gutachtern zu keinen Kritikpunkten geführt. Nur in Einzelfällen müssen mehrere Teilprüfungen in einem Modul erbracht werden. Dies wird jedoch von der Gutachtergruppe als gerechtfertigt erachtet, zumal damit kompetenzorientiertes Prüfen in praktischen Übungen möglich und die Belastung zudem dadurch reduziert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Den Kern des Masterstudiengangs bilden die Projektmodule, die in enger Abstimmung mit den betreuenden Professoren bearbeitet werden. Insbesondere die hohe zeitliche Flexibilität bei der Projektbearbeitung stellt sicher, dass es keine Überschneidungen mit anderen Verpflichtungen gibt. Die Wahlpflichtmodule 3 bis 6 können aus einem sehr breiten Angebot der eigenen Hochschule oder der Partnerhochschulen gewählt werden. Diese Veranstaltungen und ihre Prüfungen werden in den drei Fakultäten jeweils in die zentralen Terminplanungen einbezogen, so dass es nicht zu Überschneidungen kommt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, auch Module der Virtuellen Hochschule Bayern sowie

weiterer Hochschulen und Universitäten zu wählen. Evaluationsergebnisse (s. Anlage A.VIII.e_Evaluation Studenten) bestätigen, dass es keine großen Schwierigkeiten bei der Wahl und der Planung dieser Module gibt. Pro Modul findet i.d.R. eine Prüfung statt. Dabei vergeben alle Module mindestens 5 ECTS-Punkte. Keines der Module erstreckt sich über mehr als ein Semester. Bei der Prüfungsplanung wird darauf geachtet, dass sich die Prüfungen der Masterfächer nicht mit anderen möglichen Prüfungen überschneiden. Im Rahmen der regelmäßig verpflichtend durchzuführenden Lehrevaluation wird auch eine Workload-Erhebung durchgeführt. Falls erforderlich, werden entsprechende Anpassungen des Arbeitsaufwandes vorgenommen. Der Arbeitsaufwand für jedes Modul ist im Modulhandbuch dokumentiert. Die Aufteilung der Module auf die Semester bewirkt eine möglichst geringe Prüfungsdichte mit maximal 5 Prüfungen pro Semester, einschließlich der Seminarpräsentation. Die unterschiedlichen Prüfungsformen (z.B. teilweise schrP bei den Modulen 3 bis 6, mündliche Prüfungen in den Modulen 7 und 8 und die Projektphasendokumentation in den Modulen 1 und 2) bedeuten eine weitere Verringerung der Belastung der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Modulgrößen betragen durchweg entsprechend der Vorgaben mindestens fünf ECTS-Punkte. Die Prüfungen bestehen aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Berichten, Präsentationen und Versuchsprotokollen und sind nach Einschätzung der Gutachter gut geeignet, die erworbenen Kompetenzen zu überprüfen. Die studentische Arbeitsbelastung entspricht den im Selbstbericht gemachten Angaben. Die organisatorische und administrative Begleitung der Studierenden durch die beteiligten Hochschulen ist sehr zeitnah und stringent. Der nahezu tägliche Kontakt mit dem jeweiligen betreuenden Dozenten führt zu einer zügigen Durchführung des Projektes. Dies zeigt sich in der bisher außerordentlich geringen Zahl der Studienabbrecher sowie in der durchschnittlichen Studiendauer. Ebenso bewertet die Gutachtergruppe die Festlegung der individuellen Studienverläufe und -inhalte und die diesbezügliche Beratung inhaltlich als gut gelungen. Die Termine für die Abgabe der Projektschritte werden mit Genehmigung des Projektes festgelegt, wobei mittlerweile durch das Formblatt garantiert wird, dass die individuellen Abgabetermine am Ende des vorgesehenen Semestern liegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch

nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Durch die freie Wahl der mit den individuellen Projekten korrespondierenden ingenieurwissenschaftlichen und technologischen Module ist auch hier eine ständige Anpassung und Weiterentwicklung gegeben. Module, die speziell für Studierende des Masterstudiengangs vorgesehen sind, können semesterweise bei Bedarf angeboten werden. Dies obliegt den beteiligten Fakultäten, die auf Vorschlag der Professoren neue Module einführen oder auch Lehrbeauftragte berufen. Die verschiedenen Lehrformate werden in der Prüfungskommission, in der Qualitätssicherungskommission und im Dialog mit den Studierenden ständig hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der besonderen methodisch-didaktischen Ansätze diskutiert und verbessert. Die Vielfalt der an den beteiligten Fakultäten laufenden Forschungsprojekte, in die sehr häufig auch die Studierenden des Masterstudiengangs eingebunden sind, verdeutlichen die Forschungshandbücher. Es handelt sich um Projekte mit einem Umfang von schätzungsweise 50 Mio. Euro. An den beteiligten Fakultäten und Instituten sind derzeit etwa 80 wissenschaftliche Mitarbeiter eingebunden, die sich größtenteils in einem kooperativen Promotionsverfahren befinden und zum Teil Absolventen dieses Masterstudiengangs sind. Insgesamt haben die Masterstudenten bei der laufenden Forschung eine wichtige Bedeutung, da sie durch die Bearbeitung der Masterprojekte direkt die Forschungsarbeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützen und von diesen einen großen Erfahrungs- und Know-How-Transfer erhalten.

Neben der Lehre und Forschung sind viele der am Masterstudiengang beteiligten Professoren in ihren Fachgebieten auf nationaler und internationaler Ebene in Fach- und Arbeitsgremien sowie über Tagungen und Kooperationen intensiv vernetzt Aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen und Erkenntnisse werden so einerseits direkt zu den Masterstudierenden herangetragen, andererseits ist auf diese Weise sichergestellt, dass die in den Projektarbeiten erzielten Ergebnisse wissenschaftlich weiterverwertet werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da das Curriculum individuell gestaltet wird und strikt auf Forschungs- und Entwicklungsprojekte ausgerichtet ist, weist es einen sehr hohen Bezug zu aktuellen Entwicklungen und der Forschung der Betreuerinnen und Betreuer auf. Die Professorinnen und Professoren stehen im nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und des Studienerfolges sowie zur Erhöhung der Studienqualität erfolgt eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung des Studienprogramms unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen. Zu diesem Zweck werden mehrere Regelkreise eingesetzt und die Ergebnisse werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Notwendigkeiten transparent gemacht:

- (1) Die Grundlage zu einem erfolgreichen Studium wird bereits vor Aufnahme des Studiums oder sogar vor der Bewerbung zum Studium gelegt, indem eine intensive Beratung der Studierenden oder der Studieninteressierten durch die lokalen Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt. Diese Aufgabe kann aufgrund der außergewöhnlichen Studienstruktur nur durch Professoren erfolgen, die selbst in die Lehre und Projektbetreuung des Studiengangs integriert sind. Neben der Beantwortung individueller Anfragen sind hier vor allem regelmäßige Vorstellungen des Studiengangs in den grundständigen Bachelorstudiengängen zielführend.
- (2) Durch die individuelle Betreuung der Studierenden durch die Projektbetreuer ergibt sich eine unmittelbare und effiziente Rückkopplung von Studierenden zu den Lehrenden. Insbesondere durch die gemeinsame Erstellung individualisierter Studienpläne und der zugehörigen Beratungsprotokolle ergibt sich eine ständige Nachjustierung und Optimierung der Studiengestaltung.
- (3) Im Masterseminar wird der Studienerfolg der Studierenden sichtbar, und es werden laufend Maßnahmen diskutiert, diesen noch weiter zu verbessern. Das Seminar ist hier auch geeignet, Studierenden unterschiedlicher Semester und Hochschulen zu vernetzen, sodass fach- und semesterübergreifend diskutiert werden kann. Die Studierenden in den Projektphasen I und II profitieren so von den Erfahrungen der fortgeschrittenen Studierenden. Diese wiederum trainieren ihre Vermittlungskompetenzen im Dialog mit Seminarteilnehmern unterschiedlicher fachlicher und methodischer Kompetenzstufen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden durch die Studierenden regelmäßig evaluiert und die Ergebnisse der Evaluation diskutiert. Bei den ingenieurwissenschaftlichen, technologischen und interdisziplinären Modulen 3 bis 6 obliegt die inhaltliche Evaluation auch den einzelnen Dozenten. Die Module 1, 2 und 7 bis 9 werden im Rahmen des gemeinsamen Masterseminars evaluiert, wenn

alle Studierenden des Studiengangs zusammenkommen. Die Evaluationsergebnisse werden zunächst in einem inneren Regelkreis von den Lehrenden direkt für Nachjustierungen genutzt. Sie fließen aber auch in die Lehrberichte der drei Partnerfakultäten ein und werden für qualitätsverbessernde Maßnahmen in den übergeordneten Ebenen der Fakultäten und der Hochschulen mit ihren zentralen Qualitätsmanagementsystemen genutzt.

- (5) Durch die Mitgliedschaft von studentischen Vertretern in der Qualitätssicherungskommission schließt sich ein direkter Regelkreis zwischen der Studentenschaft und der Prüfungskommission. So können studentische Angelegenheiten direkt und ohne Umwege über Fakultätsräte vorgebracht, diskutiert und berücksichtigt werden.
- (6) Externe Regelkreise werden mit Hilfe der Absolventen gebildet. Beispielsweise wurden in den Jahren 2012 und 2018 Absolventenbefragungen durchgeführt, die zur Sicherstellung der Qualität des Studiengangs herangezogen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Gestalt der gemeinsamen Prüfungskommission der drei Hochschulen ist eine hochschulübergreifende Struktur geschaffen worden, die die erforderlichen kontinuierlich auftretenden qualitätssichernden Maßnahmen durchführt. Die einzelnen Hochschulen verfügen bereits über ein Evaluierungssystem von Dozenten und Lehrveranstaltungen; eine zusätzliche Evaluierung auf Studiengangsbasis erscheint nicht sinnvoll, weil aufgrund der geringeren Fallzahlen aus dem Studiengang Elektro- und Informationstechnik keine verlässlicheren Ergebnisse zu erwarten wären. Das von der Prüfungskommission betriebene übergeordnete Qualitätsmanagement konzentriert sich daher auf die folgenden einer Evaluation unterzogenen studiengangsspezifischen Punkte: Projekte, Masterseminar, Individualisierter Studienplan und Studienerfolg.

Projekte werden anhand einer Projektbeschreibung von der Prüfungskommission bewertet und (in der Regel) genehmigt. Darüber hinaus werden sie von den Studierenden bzgl. Qualität und "Workload" beurteilt. Das Masterseminar wird von den Studierenden anhand eines Fragebogens beurteilt. Der individualisierte Studienplan wird in einem dreistufigen Verfahren (Betreuer, örtlicher Prüfungskommissionsvorsitzender, Prüfungskommission) bewertet und (gegebenenfalls nach einigen Rückkopplungsschleifen) genehmigt. Über den Studienerfolg gibt zum einen die Absolventen- bzw. Abbrecherstatistik Auskunft; zum anderen gibt es eine vorbildliche Absolventenbefragung.

Zudem ist der Prüfungskommission eine Qualitätssicherungskommission zur Seite gestellt, die aus der operativen Arbeit der Prüfungskommission sich ergebende grundsätzliche Fragen der aktuellen Praxis und der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements aufgreift und in Diskussionen mit den Fakultätsräten der beteiligten Hochschulen einbringt. Probleme, die im Studiengang auftreten, werden über die Studiendekane an die Prüfungskommission / Qualitätssicherungskommission herangetragen und

dort behandelt. Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass dies in gutem Einvernehmen aller Beteiligten funktioniert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Zur Wahrung der Chancengleichheit verfügen die drei Partnerhochschulen über umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch im Masterstudiengang umgesetzt werden. Besonders wirksam ist hier zunächst, dass die Studierenden individuelle Betreuer haben, mit denen viele Fragen und Probleme unmittelbar gelöst werden können. Sind Beschlüsse erforderlich, wie z.B. Verschiebung von Terminen, werden diese in der Prüfungskommission unter dem TOP "Studentische Angelegenheiten" oder durch den PK-Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter k.A.w.D. wenn irgend möglich im Sinne der Studierenden entschieden. Anträge auf Beurlaubungen werden durch die Fakultäten und dabei meist durch den Dekan k.A.w.D. entschieden. An allen Partnerhochschulen gibt es eine Frauenbeauftragte für die gesamte Hochschule; ferner ist an jeder Fakultät eine Frauenbeauftragte tätig. Alle Frauenbeauftragten bieten regelmäßige Sprechstunden an und stehen für die speziellen Belange der weiblichen Studierenden als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Die Frauenbeauftragten treffen sich regelmäßig zum Austausch, um im Sinne des Optimierungskonzeptes der Hochschule gemeinsame Planungen umzusetzen.

Ferner beraten die Hochschulen Studierende und Studieninteressierte in besonderen Lebenslagen, um ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Zur Unterstützung stehen sowohl die Zentrale Studienberatung als auch auf Fakultätsebene der Studiendekan in den angebotenen Sprechstunden oder nach Absprache der Studiengangleiter und der Fachstudienberater des Studiengangs zur Verfügung, um der individuellen Situation gerecht zu werden. Auf Studiengangsebene sind die lokalen PK-Mitglieder direkte Ansprechpartner für die Studierenden. Für Studierende aus dem Ausland sind spezielle Betreuungs- und Beratungsangebote, zentral durch die Hochschulen und dezentral innerhalb der Fakultäten, durch Beratungsleistungen in Studienangelegenheiten vorgesehen.

Die Hochschulen beraten Studenten und Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, um ihnen ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Immer wird dabei die individuelle Situation berücksichtigt mit dem Ziel, Mehraufwand und Benachteiligungen auszugleichen. Nachteilsausgleiche bei der Studienplatzvergabe und während des Studiums, Unterstützungsleistungen, Besonderheiten bei den Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums und institutionelle Hilfe sowie Beratung bei Wohnungs- und Mobilitätsfragen oder bei der Organisation eventuell notweniger Pflege gehören zur Unterstützung, die die Studienberatungen der Hochschulen bieten. Hierzu stehen sowohl der von der Hochschulleitung als Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Krankheiten benannte Vizepräsident der Hochschule (Art. 2 Abs. 3 BayHSchG) als auch die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Studienberater der Hochschulen auf zentraler Ebene nehmen regelmäßig an Tagungen und Workshops im Bereich Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit teil, um ebenfalls hier den Betroffenen optimale Hilfestellung leisten zu können. Auch die Studierendenvertretungen kümmern sich bei Bedarf um die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit und leisten soweit möglich Unterstützung. Die THA ist seit 2006, die HS Coburg seit 2007 als familienfreundliche Hochschule zertifiziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus dem Selbstbericht geht hervor, dass die drei beteiligten Hochschulen sich der vom Gesetzgeber geforderten Geschlechtergerechtigkeit sowie der Chancengleichheit verpflichtet fühlen und dies auch umsetzen. Das Gespräch mit den Studierenden ergab keinerlei Kritikpunkte. Als Maßnahmen sind jeweils die Mitwirkung von Frauenbeauftragten, Beratungsangebote durch Studiengangsleiter, Prüfungskommission, Akademisches Auslandsamt, Studierendenvertretung sowie speziellen Unterstützungsleistungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Der Masterstudiengang wird von drei Hochschulen gemeinsam getragen. Die Kooperation ist in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die drei beteiligten Fakultäten stellen die Mitglieder der Prüfungs- und Qualitätssicherungskommission und sind daher auch für die Sicherstellung der Qualität und der Umsetzung des Studiengangkonzepts verantwortlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation der drei Hochschulen ist in einem Kooperationsvertrag geregelt. Es ist eine gemeinsame Prüfungs- sowie Qualitätssicherungskommission der drei Hochschulen gebildet worden. Erlassen wurde zudem eine gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung. Die Prüfungskommission setzt sich

zusammen aus je zwei Vertretern der beteiligten Hochschulen. Überdies wird ein weiterer Hochschullehrer aus einer Universität gewählt. Die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und des Vertreters aus der Universität lief bislang problemlos. Der Prüfungskommission kommt eine zentrale Rolle im Studiengang zu. Ihr obliegt die Qualitätssicherung, die operative Abwicklung und Überwachung des Studienbetriebs sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfungsausschüsse. Zudem beschließt die Prüfungskommission die individuellen Studienprogramme.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III <u>Begutachtungsverfahren</u>

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Freistaats Bayern

3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschulen:

- Professor Dr.-lng. Georg Harnischmacher, Fachhochschule Dortmund, Lehrgebiet: Elektrische Energieerzeugung und -verteilung
- Prof. Dr. rer. nat. Jochen Seitz, Technische Universität Ilmenau, Professor für Kommunikationsnetze

Vertreter der Berufspraxis:

 Dr. Jörg Schaible, Nachrichtentechniker und Partner der ARUS Consulting, München (zur Vor-Ort-Begehung erkrankt)

Vertreterin der Studierenden:

• Marika Multhauf, Studentin im Studiengang "Elektrotechnik" (M.Sc.) an der Technischen Universität Braunschweig

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Hochschule Würzburg-Schweinfurt

| Erfolgsquote | 93,1 % (Mittel der Kohorten WS 2013/14 – einschl. WS 2017/18) |
|----------------------------------|---|
| Notenverteilung | 1,39 (Mittel der Durchschnittsnoten der Jahre 2013 bis einschl. 2019) |
| Durchschnittliche Studiendauer*) | 3,5 Semester (Mittel der Prüfungsjahre 2013 bis einschl. 2019) |
| Studierende nach Geschlecht | 21,8 % w / 78,2 % m (Mittel ab WS 2013/14 bis einschl. SS 2019) |

Technische Hochschule Aschaffenburg

| Erfolgsquote | 91,3 % (Mittel der Kohorten WS 2013/14 – einschl. WS 2017/18) |
|----------------------------------|---|
| Notenverteilung | 1,37 (Mittel der Durchschnittsnoten der Jahre 2013 bis einschl. 2019) |
| Durchschnittliche Studiendauer*) | 3,9 Semester (Mittel der Prüfungsjahre 2013 bis einschl. 2019) |
| Studierende nach Geschlecht | 11,7 % w / 88,3 % m (Mittel ab WS 2013/14 bis einschl. SS 2019) |

Hochschule Coburg

| Erfolgsquote | 88,4 % (Mittel der Kohorten WS 2013/14 – einschl. SS 2019) |
|----------------------------------|--|
| Notenverteilung | 1,34 (Mittel der Durchschnittsnoten - WS 2013/14 bis einschl. SS 2019) |
| Durchschnittliche Studiendauer*) | 4,1 Semester (Mittel ab WS 2013/14 bis einschl. SS 2019) |
| Studierende nach Geschlecht | 6,3 % w / 93,7 % m (Mittel ab WS 2013/14 bis einschl. SS 2019) |

^{*)} Es sei angemerkt, dass die Studierenden i.d.R. alle ihre Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbringen, wobei dann bis zum formalen Abschluss des Studiums durch Notenfeststellung der Prüfungskommission noch etwas Zeit vergeht, sodass die statistischen Zahlen etwas zu lange Studiendauern ausweisen.

2 Daten zur Akkreditierung

| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 17.01.2019 |
|--|---|
| Eingang der Selbstdokumentation: | 01.04.2019 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 08./09.07.2019 |
| Erstakkreditiert am: | 23.09.2008 |
| durch Agentur: | ACQUIN |
| Re-akkreditiert (1): | 28.03.2014 bis 30.09.2020 |
| durch Agentur: | ACQUIN |
| | |
| Re-akkreditiert (2): | Von Datum bis Datum |
| durch Agentur: | |
| Re-akkreditiert (n): | Von Datum bis Datum |
| durch Agentur | |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Lehrende, Studiendekane, Studierende, Mitarbeiterin Produktentwicklung, Stabstelle Akkreditierung, Hochschulleitung (jeweils aller beteiligter Hochschulen) |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Begehung der Räumlichkeiten und Labore in Schweinfurt |

<u>Glossar</u>

| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). | |
|--|---|--|
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) | |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat | |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts | |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | |
| Internes Akkreditierungs- verfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich- inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. | |
| MRVO | Musterrechtsverordnung | |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien | |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. | |
| SV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag | |
| | | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studien-

gangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005,
- S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss

oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst. Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO Zurück zum Gutachten